

## **2021.SUE.000053**

### **Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

## **Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz: Konstante Zunahme der Fallzahlen: Definitive Aufstockung des Personalkörpers; Verpflichtungskredit 2023**

### **1. Ausgangslage**

Während der Corona-Pandemie wurden dem Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) im Jahr 2021 und erneut im Jahr 2022 auf Grund von verschärften und vermehrten Krisensituationen bei Kindern, jungen Erwachsenen und psychisch beeinträchtigten Menschen 300 befristete Stellenprocente in der Sozialen Arbeit und 150 befristete Stellenprocente in der administrativen Unterstützung bis Ende 2022 bewilligt. Der finanzielle Mehraufwand konnte aufgrund der erhöhten Fallzahlen nahezu vollumfänglich durch die damit einhergehende erhöhte kantonale Fallpauschalen-Abgeltung aufgefangen werden.

Erstmals genehmigte der Gemeinderat diese Aufstockung des Personalkörpers im EKS am 9. Juni 2021 mit GRB 021-702 für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 30. Juni 2022. Der Stadtrat folgte dieser Entscheidung und dem damit einhergehenden Verpflichtungskredit von Fr. 495 000.00 in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2021 mit SRB 2021-332.

In seiner Sitzung vom 6. April 2022 genehmigte der Gemeinderat mit GRB 2022-358 die Verlängerung der Personalkörperaufstockung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022. Der Stadtrat bestätigte daraufhin in seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 mit SRB 2022-269 die Verlängerung der Personalkörperaufstockung bis Ende 2022 mit einem Nachkredit von total Fr. 280 000.00. Der bewilligte Nachkredit kann gemäss Forecast 2022 mit den bestehenden Möglichkeiten kompensiert werden.

Es wurde damit gerechnet, dass nach der Pandemie – voraussichtlich in den Sommermonaten 2022 – eine Beruhigung der allgemeinen Situation eintritt und damit einhergehend auch eine Reduktion der Fallzahlen eintreten würde. Fakt ist jedoch, dass eine Entspannung der Fallbelastung nicht absehbar ist und sogar in einzelnen Bereichen die Fallzahlen nochmals steigen, weshalb beantragt wird, die aktuell befristeten Stellen in unbefristete Stellen umzuwandeln.

### **2. Entwicklung Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz**

#### **Kinderschutz**

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 stiegen die Fallzahlen im Kinderschutz kontinuierlich. Nach wie vor haben vulnerable Kinder und Jugendliche Unterstützungsbedarf, kritische Situationen müssen abgeklärt und geeignete Hilfestellungen für sie und ihre Familien gesucht werden. Immer noch vorherrschend ist die hohe Anzahl suizidaler Jugendlicher. Die Zunahme der Abklärungsaufträge entspricht rund 25 %. Diese überdurchschnittlich vielen Abklärungen von Gefährdungsmeldungen deuten auf eine weitere Zunahme der Errichtungen von Beistandschaften im zweiten Halbjahr 2022 hin.

<b>Kindesschutz</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>30.06.2022</b>
Abklärungen gesetzlicher Kindesschutz (Gefährdungsmeldungen) Kumulativ	285	304	164 Erwartet 350 per 12.2022
Laufende Beistandschaften Per Stichtag 31.12.	698	749	777 Erwartet 800 per 12.2022

### **Erwachsenenschutz**

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 stiegen die Fallzahlen im Erwachsenenenschutz ebenfalls an. Immer mehr junge Erwachsene sehen sich mit psychischen Problemen konfrontiert. Zudem mehren sich die Fälle von schwer psychisch erkrankten Menschen. Hier stellen die Abklärungen eine grosse Herausforderung für die Mitarbeitenden dar. In einzelnen Monaten war bei den Abklärungen von Gefährdungsmeldungen ein Zuwachs von 25 % zu verzeichnen. Im Monat August 2022 hat sich die Anzahl sogar fast verdoppelt. Die ersten Zahlen im September bestätigen den Aufwärtstrend. Die überdurchschnittlich vielen Abklärungen von Gefährdungsmeldungen deuten auf eine weitere Zunahme der Errichtungen von Beistandschaften im zweiten Halbjahr 2022 hin.

<b>Erwachsenenschutz</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>30.06.2022</b>
Abklärungen gesetzlicher Erwachsenen- schutz (Gefährdungsmeldungen) Kumulativ	518	519	272 Erwartet 560 per 12.2022
Errichtung von Mandaten Kumulativ	139	196	109 Erwartet 250 per 12.2022
Laufende Beistandschaften Per Stichtag 31.12.	1 450	1 450	1467 Erwartet 1 480 per 12.2022

### **3. Auswirkungen im Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz**

Die Mitarbeitenden des Amtes für Erwachsenen- und Kindesschutz sind äusserst erschöpft und seit der Pandemie konstant überlastet. Die bisher befristeten Stellen wurden dringend benötigt und haben vorübergehend punktuell Entlastung gebracht. Aufgrund der zu erwartenden nochmaligen Zunahme der Fallzahlen im Jahr 2022 und einer nicht absehbaren Entspannung der Lage sollen ab dem 1. Januar 2023 zum Schutz der betroffenen Bevölkerung und der überlasteten Mitarbeitenden neu 400 (vorher befristet 300) Stellenprozent der Sozialen Arbeit und neu 200 (vorher befristet 150) Stellenprozent beim Administrativpersonal ab 1. Januar 2023 permanent in den Stellenetat des EKS überführt werden.

### **4. Abgeltungsmodell des Kantons im Kindes- und Erwachsenenbereich**

Der Kanton Bern vergütet die Besoldungsaufwendungen (inkl. Weiterbildung) der Gemeinden im Bereich der Kindes- und Erwachsenenbeschützes. Er tut dies mittels Fallpauschalen; pro Fall Gefährdungsmeldung, Mandatsführung und weiterer Dienstleistungen gemäss Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenbeschützbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV). Zusätzlich erhält das Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz für die Bearbeitung der delegierten Sozialhilfefälle eine weitere Abgeltung für die Besoldungskosten von jährlich ca. Fr. 900 000. Die Abgeltung durch den Kanton erfolgt jeweils im Mai des laufenden Jahrs aufgrund der Zahlen des Vorjahrs.

Bezüglich des Kindes- und Erwachsenenbeschützes hält das Zivilgesetzbuch in Artikel 400 Absatz 1 ZGB fest, dass die Beistandsperson «die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich

geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt.» Auf die kantonale Aufgabenteilung umgesetzt werden in der ZAV vom 19. September 2012 die Abteilungen des Kantons an die Gemeinden geregelt. Im Vortrag zu Artikel 13 Absatz 3 wurde festgehalten: «Als Fallpauschalen sind die den Gemeinden ausgerichteten Abteilungen zweckgebunden. Sie dürfen ausschliesslich für die Aufgabenerfüllung im Bereich des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes verwendet werden. Entsprechend sieht Artikel 13 vor, dass die kommunalen Dienste mit genügend Fach- und Administrativpersonal ausgestattet werden, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können (Abs. 1). Wie bereits bisher richten sich die fachlichen Anforderungen an das Personal nach den entsprechenden Bestimmungen der SHV. Das KJA kann zur Kontrolle der Personalausstattung eine Liste mit den im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätigen Personen, ihrer Ausbildung und ihrem Beschäftigungsgrad sowie Angaben über die Besoldungsaufwendungen einfordern.» Dasselbe gilt auch für die Abteilung der Besoldungskosten der Sozialhilfefälle.

## **5. Umsetzung**

Aufgrund der nach wie vor sehr hohen Fallzahlen im aktuellen Jahr und damit einhergehend der hohen Belastung der Mitarbeitenden sowie aufgrund des teilweise sehr prekären gesundheitlichen Zustands der Klient\*innen wird die definitive Aufstockung des Personalkörpers um 600 Stellenprozent per 1. Januar 2023 beantragt. Diese Stellenprozent wurden im Budget 2023 noch nicht berücksichtigt, weshalb vorliegend ein entsprechender Verpflichtungskredit für das Jahr 2023 beantragt wird.

Es fallen für die Stellenaufstockung von 400 % für Sozialarbeitende und 200 % für Administrativpersonal jährliche Mehrausgaben von Fr. 680 000.00 an. Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen ist mit einer zusätzlichen kantonalen Abgeltung von rund Fr. 700 000.00 zu rechnen. Netto werden damit voraussichtlich keine Mehrkosten anfallen. Da die Höhe der kantonalen Abgeltung indes noch nicht definitiv feststeht, wird der Kredit vorliegend dennoch für den gesamten Betrag eingeholt.

Ab dem Jahr 2024 werden die zusätzlichen Personalkosten ordentlich im Budget und im AFP eingestellt.

## **6. Konsequenzen bei Nichtumsetzung**

Aufgrund der in Kapitel 2 und 3 erläuterten aktuellen Situation lässt sich eine Nichtumsetzung nicht verantworten. Bei einer Nichtumsetzung kann keine adäquate Betreuung der Klient\*innen gewährleistet werden, insbesondere bei den betreuungsintensiven, hochsuizidalen Jugendlichen und Akutfällen von psychisch beeinträchtigten Erwachsenen, was für die Betroffenen langfristig verheerende Auswirkungen haben kann. Eine Entlastung durch eine permanente Personalaufstockung im EKS ist deshalb vordringlich.

## **Antrag**

1. Der Stadtrat bewilligt für die Aufstockung des Personalkörpers im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz für das Jahr 2023 einen Verpflichtungskredit von Fr. 680 000.00 (zulasten Dienststelle 280).

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 21. September 2022

Der Gemeinderat